



Ehrenordnung

Vorwort

- Um besondere Leistungen, treue Dienste und großes Engagement in der Vereinsarbeit zu würdigen, wird diese Ordnung erlassen.
- Sie regelt die Voraussetzungen, den Umfang und die Ausführungsbestimmungen von Ehrungen des Vereins sowie deren Aberkennung.

§1 Danksagung

- (1) Der Verein spricht Dank und Anerkennung für folgende Leistungen aus:
 - a) Für Vereinsmitglieder mit 30, 40, 50, 60 und 65 Jahren und weiter in 5-Jahres-Schritten durchgehend bestehender Mitgliedschaft.
 - b) Für Verdienste um das Wohl des Vereins.
 - c) Für besonderes Engagement im Sinne der Werte des Vereins und des Vereinszweckes.
- (2) Danksagungen können mit oder ohne Urkunde ausgesprochen werden, sollen jedoch ein Präsent beinhalten, welches dem Anlass gerecht wird.
- (3) Sie werden im Namen des Vorstands ausgesprochen.

§2 Ehrennadel

- (1) Für herausragende Verdienste wird die Ehrennadel des Vereins verliehen.
- (2) Der Vorschlag muss mit Begründung an den Vorstand erfolgen, dieser entscheidet durch Beschluss. Ablehnungen sind zu begründen und im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (3) Die Verleihung erfolgt zusammen mit einer Urkunde im Namen des Vorstands.
- (4) Träger der Ehrennadel sind zu offiziellen Anlässen des Vereins einzuladen. Dabei ist kostenfrei für ihr leibliches Wohl zu sorgen, wenn die Nadel am Termin getragen wird.
- (5) Die Namen der Ehrennadelträger werden auf einer Tafel im Vereinsheim benannt.

§3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Der Vorschlag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Dieser prüft die Eignung und entscheidet durch Beschluss über die Zulassung zur Abstimmung durch die Hauptversammlung. Ablehnungen sind zu begründen und im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt die Ernennung per einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde im Namen der Hauptversammlung unmittelbar nach deren Beschluss.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellte aktive Mitglieder. Darüber hinaus genießen sie keine besonderen Rechte.
- (6) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem laufenden Kalenderjahr der Ernennung. Bereits eingezogene Beiträge werden erstattet.

§4 Aberkennung

- (1) Verleihe Ehrennadeln und ernannte Ehrenmitgliedschaften können bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins wieder aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung muss durch das Organ vorgenommen werden, welches die Zuerkennung ausgesprochen hat.

§5 Gültigkeit

Diese Ordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 16.01.1995. Sie wurde am 08.01.2025 durch den Vorstand beschlossen und gilt ab dem laufenden Geschäftsjahr.